

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter/in | Durchwahl | Datum |
|-------------------------------------|----------------------|-----------|------------|
| 2024-0.923.392 | Mag. Tina Urschinger | 487 | 20.12.2024 |

Strafverfügung

Sie haben

als Geschäftsführerin der Dorf TV GmbH (FN 344832g) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 34/2024, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft, in Gruberstraße 74, 4020 Linz, zu verantworten, dass diese als Mediendiensteanbieterin des über die Multiplex-Plattformen MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Strudengau“ verbreiteten digital-terrestrischen Fernsehprogramms „Dorf TV“ sowie des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „DORFTV“ und des WebTV-Programms „DORFTV“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 135/2023, dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, nämlich, dass der Kunst- und Kulturverein Backlab (ZVR 872081721) als Gesellschafter ausgeschieden ist und sein Gesellschaftsanteil in Höhe von 1 % auf den bislang nicht beteiligten Kulturverein waschaecht (ZVR 693869554) übergegangen ist, und in den Eigentumsverhältnissen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, nämlich, dass der Gesellschafter Mag. Wolfgang Steininger aus der Steininger GmbH (FN 87098 k) ausgeschieden ist und seine Gesellschaftsanteile in Höhe von 35 % auf den bislang mit 17,5 % beteiligten Benedict Steininger übergegangen sind, welcher nunmehr 52,5 % der Anteile hält, nicht bis zum 31.12.2023 bekannt gegeben hat und insoweit für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
|---------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 45,- | 1 Stunde | § 64 Abs. 1 AMD-G iVm §§ 47 Abs. 1, 16 und 19 Abs. 1 VStG |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Dorf TV GmbH für die verhängte Strafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher

45,- Euro

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2024-0.923.392** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag ohne vorherige Mahnung **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das **ordentliche Verfahren** eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.

Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch **ausdrücklich** nur das **Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten** anfechten.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist der Bestrafen ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von 10 Euro, vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz

Mitglied